



Gesuch des Opfers um Information im Sinne von Art. 92a StGB

Gemäss Art. 92a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) können Opfer von Straftaten Informationen über wesentliche Entscheide zum Straf- und Massnahmenvollzug von rechtskräftig verurteilten Personen verlangen.

Berechtigt zum Erhalt von Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug sind Personen, die gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 des Opferhilfegesetzes (OHG) in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Anspruchsberechtigt sind auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige) sowie Drittpersonen, sofern diese über ein schützenswertes Interesse verfügen.

Falls Sie von diesem Recht Gebrauch machen möchten, füllen Sie das nachstehende Formular wahrheitsgetreu aus. Sollten mehrere verurteilte Personen involviert sein, bitten wir Sie, pro verurteilte Person einen Antrag zu stellen.

1. Kontaktdaten der antragstellenden Person

Damit wir Sie nach Gutheissung Ihres Antrages über den Vollzugsverlauf informieren können, bitten wir Sie, uns Ihre Kontaktdaten unter Beilage einer Kopie der Identitätskarte oder des Passes bekannt zu geben:

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse und Wohnort:

Telefonnummer privat: Natel privat:

E-Mail privat:

Die Weiterleitung der Opferdaten wie Wohnadresse usw. sind dem Datenschutz unterstellt. Diese werden der verurteilten Person nicht weitergeleitet¹.

Allfällige Änderungen der Kontaktdaten sind der Strafvollzugsbehörde jeweils umgehend mitzuteilen.

☐ Kopie der Identitätskarte oder des Passes der gesuchstellenden Person liegt dem Antrag bei.

¹ Nicht unter den Begriff der Kontaktdaten fallen Name und Vorname sowie das Geburtsdatum der gesuchstellenden Person. Alle anderen persönlichen Daten werden nicht an die verurteilte Person weitergeleitet.

2. Opferstatus

- ☐ Ich bin Opfer gemäss Art. 1 OHG.
- ☐ Ich bin Angehörige(r) des Opfers bzw. dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehend und somit ebenfalls informationsberechtigt und begründe den Anspruch wie folgt:

.....

.....

.....

- ☐ Ich bin eine Drittperson (Drittpersonen müssen über ein schutzwürdiges Interesse verfügen) und begründe den Anspruch wie folgt:

.....

.....

.....

3. Personalien der verurteilten Person

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

4. Rechtskräftiges Urteil / Strafbefehl (wenn vorhanden, bitte dem Gesuch beilegen)

Urteilende Instanz:

Urteilsdatum:

5. Verurteilte Person / rechtliches Gehör

- ☐ Ich nehme zur Kenntnis, dass der verurteilten Person vor dem Entscheid über das Gesuch die Gelegenheit gegeben wird, sich dazu zu äussern (sog. rechtliche Gehör).
- ☐ Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die mir bekannt gegebenen Informationen über die verurteilte Person vertraulich behandeln muss.

Bitte senden Sie uns das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular an die untenstehende Adresse zu:

Bevölkerungsdienste und Migration
Amt für Justizvollzug
Strafvollzug
Spiegelgasse 12
4001 Basel

Datum/ Ort

Unterschrift antragstellende Person bzw. gesetzliche Vertretung

RICHTLINIE

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Northwest- und Innerschweizer Kantone

betreffend die Informationsrechte des Opfers gemäss Art. 92a StGB

vom 26. Oktober 2018

Gemäss Art. 92a Abs. 1 StGB¹ können Opfer² und Angehörige des Opfers³ im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 und 2 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG)⁴ sowie Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie von der Vollzugsbehörde über Folgendes informiert werden:

- a. über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts des Verurteilten, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht⁵, Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2 StGB)⁶, die bedingte oder definitive Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug;
- b. umgehend über eine Flucht des Verurteilten und deren Beendigung.

Gemäss Art. 92a Abs. 2 StGB entscheidet die Vollzugsbehörde nach Anhörung des Verurteilten über das Gesuch.

Nach Art. 92a Abs. 3 StGB kann sie nur dann die Information verweigern oder einen früheren Entscheid zu informieren widerrufen, wenn berechtigte Interessen des Verurteilten überwiegen.

Heisst die Vollzugsbehörde ein Gesuch gut, so macht sie die informationsberechtigte Person auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen aufmerksam.

Personen, die Anspruch auf Opferhilfe nach dem Opferhilfegesetz haben, sind gegenüber der beratenden Person einer Beratungsstelle nach Art. 9 OHG⁷ nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet, da das Personal der Beratungsstelle einer strengen Schweigepflicht untersteht (vgl. Art. 11 OHG).

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

² Opfer ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 1 OHG, SR 312.5).

³ Angehörige im Sinne von Art. 1 Abs. 2 OHG (SR 312.5) sind der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).

⁴ SR 312.5.

⁵ Darunter fallen die Vollzugsformen der Halbgefängenschaft (HG), der elektronischen Überwachung (EM) und der gemeinnützigen Arbeit (GA).

⁶ Versetzung in eine offene Anstalt, Gewährung von Ausgang und Urlaub, Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohn- und Arbeitsexternats (allenfalls in der Form des EM-Backdoor).

⁷ SR 312.5.



I. Verfahren

Art. 1 Prüfung des Informationsgesuchs

¹ Nach Eingang des Gesuchs betreffend Informationsrecht des Opfers prüft die Vollzugsbehörde⁸ ihre Zuständigkeit und die Vollständigkeit des Gesuchs sowie ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gesuchstellung erfüllt sind.

² Tritt sie nicht auf das Gesuch ein, weist sie dieses ab oder leitet es an die zuständige Stelle weiter.

Art. 2 Anhörung der verurteilten Person

Die verurteilte Person wird über den Eingang des Gesuchs orientiert⁹. Gleichzeitig wird ihr eine Frist gesetzt, um Gründe darzulegen, die gegen die Weiterleitung der gesetzlich vorgesehenen Informationen sprechen.

Art. 3 Entscheid

¹ Die Information an das Opfer darf nur dann verweigert werden, wenn die durch die verurteilte Person geltend gemachten Interessen berechtigt sind und gegenüber dem Interesse an der Datenbekanntgabe überwiegen¹⁰.

² Bei einem drohenden oder bereits erfolgten Missbrauch des Informationsrechts kann das Gesuch ebenfalls abgewiesen werden.

Art. 4 Mitteilung und Form des Entscheids

¹ Heisst die Vollzugsbehörde das Gesuch gut, teilt sie ihren Entscheid der gesuchstellenden sowie der verurteilten Person schriftlich mit. Gleichzeitig wird die gesuchstellende Person darüber informiert, dass sie Änderungen ihrer Kontaktdaten unaufgefordert zu melden hat.

² Die Abweisung eines Gesuchs wird ebenfalls der gesuchstellenden sowie der verurteilten Person schriftlich mitgeteilt. Die Vollzugsbehörde stellt dabei sicher, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

³ Die Informationsübermittlung kann erst nach Rechtskraft des Entscheides erfolgen.

⁴ Form und Eröffnung des Entscheides richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht.

Art. 5 Übermittelte Vollzugsinformationen

¹ Die Informationsübermittlung erfolgt unter Hinweis auf die Vertraulichkeit¹¹ wie folgt:

⁸ Früher auch als „Einweisungsbehörde“ genannt. In der wissenschaftlichen Literatur wird auch der Begriff „Vollstreckungsbehörde“ benutzt.

⁹ Der verurteilten Personen werden aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen nur der Name und Vorname sowie das Geburtsdatum der gesuchstellenden Person bekanntgegeben.

¹⁰ Dies ist namentlich gegeben, wenn der Täter dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde (vgl. dazu BBl 2014 913). Beispiele für überwiegende berechtigte Interessen der verurteilten Person können etwa sein, wenn die Behörde begründeten Anlass hat, zu glauben, dass das Opfer im Wissen um die baldige Entlassung des Täters beispielsweise über die sozialen Medien zu Protestveranstaltungen gegen ihn aufrufen könnte oder dass die Informationen über die bedingte Entlassung des Täters dazu verwendet werden könnten, um ihn bei der Belegschaft des künftigen Arbeitsgebers anzuschwärzen, rufschädigende Handlungen vorzunehmen oder wenn zu befürchten ist, dass dem Täter von Seiten des Opfers oder seiner Familie Blutrache droht.

¹¹ Gegenüber der beratenden Person einer Opferberatungsstelle gilt die Vertraulichkeit nicht (Art. 9 Abs. 4 OHG).



Vollzugschritt/-öffnung	Zuständigkeit	Inhalt Information	Form
Strafantritt	Vollzugsbehörde	- Datum - Vollzugsform - Name und Ort der Vollzugsanstalt/ Institution - EM: Wohnort	schriftlich
Versetzungen/Progressionen gemäss Stufenvollzug	Vollzugsbehörde	- Datum - Vollzugsform - Name und Ort der Vollzugsanstalt/ Institution¹² - EM: Wohnort	schriftlich
Urlaub/Ausgang aus geschlossenem/offenem Vollzug	Vollzugsbehörde	- Allgemeiner Hinweis auf Berechtigung zum Bezug von Ausgang/Urlaub oder freier Zeit bei EM	schriftlich
Vollzugsunterbrechung	Vollzugsbehörde	- Datum	schriftlich
Entweichungen	Vollzugsanstalt/ Institution EM: EM-Vollzugsstelle	- Datum/Uhrzeit der Entweichung¹³	telefonisch ¹⁴ und schriftlich
Rückkehr/Festnahme nach Entweichung	Vollzugsbehörde	- Datum/Uhrzeit der Rückkehr/Festnahme	telefonisch und schriftlich
Bedingte/endgültige Entlassung	Vollzugsbehörde	- Datum	schriftlich
Rückversetzung nach bedingter Entlassung	Vollzugsbehörde	- Datum - Name und Ort der Vollzugsanstalt/Institution - Vollzugsform	schriftlich

¹² Befindet sich die verurteilte Person im sog. Wohn- und Arbeitsexternat gemäss Art. 77a Abs. 3 StGB (SR 311.0) wird der gesuchstellenden Person nur die Wohngemeinde bekannt gegeben, in welcher die betreffende Person während des Wohn- und Arbeitsexternats logiert.

¹³ Bei EM erfolgt die Überwachung nur während Bürozeiten - Meldungen von Entweichungen können dadurch unter Umständen erst mit Verspätung erfolgen.

¹⁴ Die telefonische Information an das Opfer bzw. an die Angehörigen des Opfers hat nach erfolgter RIPOL-Aus-schreibung zu erfolgen.



Vollzugsinformationen beim Vollzug von gemeinnütziger Arbeit:

Beginn des Einsatzes	Vollzugsbehörde	- Datum - Anzahl Einsatzstunden - Art der besonderen Vollzugsform¹⁵ - Gemeinde, in welcher die GA geleistet wird	schriftlich
Vollzugsunterbrechung	Vollzugsbehörde	- Datum	schriftlich
Abbruch	Vollzugsbehörde	- Datum	schriftlich
Ende des Einsatzes	Vollzugsbehörde	- Datum bedingte oder endgültige Entlassung	schriftlich
Rückversetzung nach bedingter Entlassung	Vollzugsbehörde	- Datum - Name und Ort der Vollzugsanstalt/ Institution - Vollzugsform	schriftlich

II. Datenschutz / Opferschutz

Art. 6 Kontaktdaten der antragsstellenden Person

¹ Die Kontaktdaten¹⁶ der antragsstellenden Person unterstehen dem Datenschutz und werden der verurteilten Person **nicht** mitgeteilt.

² Die Vollzugsbehörde wie auch die Vollzugsanstalt/Institution, in welche die verurteilte Person eingewiesen wurde, ist dafür besorgt, dass bei allen Verfahrensschritten wie auch im Rahmen einer allfälligen Einsichtnahme in die Akten die Interessen der gesuchstellenden Person an der Nichtweitergabe ihrer Kontaktdaten an die verurteilte Person gewahrt bleiben.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 26. Oktober 2018 von der Konkordatskonferenz genehmigt und tritt am Tag der Genehmigung in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 22. April 2016.

² Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSed) aufgenommen und im Internet publiziert.

¹⁵ Der Name der gemeinnützigen Institution wird grundsätzlich nicht genannt. Die Vollzugsbehörde kann in begründeten Einzelfällen und in Absprache mit der gemeinnützigen Institution deren Namen bekannt geben.

¹⁶ Nicht unter den Begriff der Kontaktdaten fallen Name und Vorname sowie das Geburtsdatum der gesuchstellenden Person. Alle anderen persönlichen Daten werden nicht weitergeleitet.